VERORDNUNG (EWG) Nr. 379/89 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1989

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 584/75 und (EWG) Nr. 3197/73 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Erstattung und Abschöpfung bei der Ausfuhr von Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1432/76 des Rates vom 21. Juni 1976 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführungsbestimmungen des Ausschreibungsverfahrens sind für die Festsetzung der Ausfuhrerstattung mit der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3491/80 [4], und für die Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 der Kommission [5], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 583/75 [6], erlassen worden.

Es sollte vorgesehen werden, daß die Angebote in Ecu und nicht in der Landeswährung des Mitgliedstaats angegeben werden müssen, in dem das Angebot zugestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 erhält folgende Fassung:

„d) der Betrag der gebotenen Ausfuhrerstattung je Tonne in Ecu".

(2) Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3197/73 erhält folgende Fassung:

„d) der Betrag der gebotenen Ausfuhrabschöpfung je Tonne in Ecu".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.
[2] ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 39.
[3] ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.
[4] ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1980, S. 15.
[5] ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 10.
[6] ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 24.